

ADD, Referat 44  
41168-HA99.5 / 2022

Trier, 30.09.2022

### **Flurbereinigungsverfahren Dürkheimer Bruch (Az.: 41168)**

#### **- Feststellung der UVP-Pflicht – gemäß UVPG**

Bekanntgabe gemäß § 5 Abs. 2 Satz 2 UVPG über das Ergebnis der Vorprüfung des Einzelfalls nach § 7 UVPG

In dem Unternehmensflurbereinigungsverfahren **Dürkheimer Bruch** ist der Bau gemeinschaftlicher und öffentlicher Anlagen im Sinne des Flurbereinigungsgesetzes vorgesehen.

Für das Vorhaben ist nach § 7 Abs. 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18.03.2021 (BGBl. I 540), zuletzt geändert durch Art. 14 G v. 10.09.2021 (BGBl. I 4147), zu prüfen, ob die möglichen Umweltauswirkungen des Vorhabens die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung erfordern.

Diese Vorprüfung des Einzelfalls ist am 22.08.2022 erfolgt, die Unterlagen sind am 13.07.2022 eingegangen.

Das Vorhaben wird nach Einschätzung der Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion aufgrund überschlägiger Prüfung unter Berücksichtigung der in der Anlage 3 UVPG aufgeführten Kriterien keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen haben, die nach § 25 UVPG zu berücksichtigen wären.

Es besteht daher keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung.

Diese Feststellung wird wie folgt begründet:

1. Das Flurbereinigungsgebiet hat eine Gesamtfläche von 514 ha und umfasst überwiegend landwirtschaftliche Nutzflächen. Der Flächenumfang der baulichen Maßnahmen (Wegebau, wasserwirtschaftliche Maßnahmen) beträgt rd. 2,4 ha, die landespflegerischen Maßnahmen umfassen rd. 2,6 ha (Ausweisung von Gewässerrandstreifen, Gehölzpflanzung, Grünlandansaat), die sonstigen Maßnahmen (Beseitigung von Landschaftselementen) umfassen rd. 1,9 ha (1.1, 1.3 Anlage 3 UVPG).
2. Zusammenwirken mit anderen bestehenden oder zugelassenen Vorhaben und Tätigkeiten (1.2, 3.6 Anlage 3 UVPG): Eine Summation negativer Effekte durch die Flurbereinigung in Verbindung mit den Maßnahmen zum Hochwasserschutz wird durch eine gezielte Besucherlenkung und Monitoring zur Überprüfung der Wirksamkeit der vorgesehenen Kompensationsmaßnahmen vermieden.
3. Risiken für die Umwelt oder die menschliche Gesundheit durch die Erzeugung von Abfällen, Umweltverschmutzung und Belästigungen, verwendete Stoffe und Technologien sowie aufgrund von Störfällen, Katastrophen oder Unfällen sind nicht gegeben (1.4 bis 1.7 Anlage 3 UVPG).
4. Bestehende Nutzungen und die ökologische Empfindlichkeit des Gebietes werden durch Auswirkungen des Vorhabens nicht beeinträchtigt. Die Maßnahmen zur Erschließung, zur Biotopvernetzung und Aufwertung des Landschaftsbildes verbessern die Nutzungsfähigkeit des Gebietes und die Eignung für landschaftsgebundene Erholung. Durch eine gezielte Besucherlenkung werden Interessenskonflikte zwischen Landwirtschaft, Freizeitnutzung und Natur- und Artenschutz vermieden (2.1 Anlage 3 UVPG).
5. Reichtum, Verfügbarkeit, Qualität und Regenerationsfähigkeit der natürlichen Ressourcen des Gebietes werden durch das Vorhaben qualitativ bewahrt. Durch Neubau eines Bitumenweges (ca. 40 lfdm.), Anlage unbefestigter Wirtschaftswege (ca. 7.500 lfdm.), wasserwirtschaftliche Maßnahmen (ca. 100 m<sup>2</sup>), Planierungen

(ca. 100 m<sup>2</sup>), Rekultivierung eines unbefestigten Wirtschaftsweges (ca. 130 lfdm.) sowie Beseitigung von Landschaftselementen (ca. 1,9 ha) ergeben sich Auswirkungen auf die Schutzgüter Fläche, Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt, Boden, Wasser und Landschaft. Aufgrund des geringen Ausmaßes der Auswirkungen sowie von Vermeidungsmaßnahmen und Kompensationsmaßnahmen (Ausweisung von Gewässerrandstreifen, Gehölzpflanzungen, Grünlandansaat; insg. ca. 2,6 ha) sind diese nicht als erheblich einzustufen. Darüber hinaus wird das Flächenmanagement für Kompensationsflächen des LMB sowie Flächenerwerb für Naturschutzzwecke (u.a. rd. 25 ha für Pollichia) durch das Flurbereinigungsverfahren ermöglicht. Eine besondere Schwere oder Komplexität der Auswirkungen sowie ein grenzüberschreitender Charakter können ausgeschlossen werden. (Nr. 2.2, 3.1 bis 3.5, 3.7 Anlage 3 UVPG)

6. Durch das Vorhaben sind folgende Schutzgebiete, geschützte Biotope oder sonstige Schutzobjekte betroffen (Nr. 2.3.1 bis 2.3.11 Anlage 3 UVPG).

- Landschaftsschutzgebiet „Bad Dürkheimer und Erpolzheimer Bruch“
- Vogelschutzgebiet „Haardtrand“
- FFH-Gebiet „Dürkheimer Bruch“
- Nach §30 BNatSchG bzw. §15 LNatSchG geschützte Biotope (u.a. Nass- und Feuchtwiesen, Röhrichtbestände, Pfeifengras-Stromtalwiesen, magere Flachlandmähwiesen)

7. Die Verträglichkeit des Vorhabens mit den Erhaltungszielen der Natura-2000-Gebiete wurde gemäß §34 BNatSchG überprüft. Unter Beachtung der sich aus dem Besucherlenkungskonzept und dem Monitoring ggf. ergebenden Vermeidungsmaßnahmen können negative Auswirkungen ausgeschlossen werden.

8. Es werden keine nach §30 BNatSchG bzw. §15 LNatSchG geschützten Biotope zerstört oder beseitigt. In geringem Umfang werden geschützte Biotope durch die vorgesehenen Baumaßnahmen punktuell beeinträchtigt. Die Beeinträchtigungen werden durch geeignete Kompensationsmaßnahmen funktional ausgeglichen.

Gemäß § 5 Abs. 3 Satz 1 UVPG ist diese Feststellung nicht selbständig anfechtbar.

Trier, den 30.09.2022

**Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion**

**- Obere Flurbereinigungsbehörde -**

**Willy-Brandt-Platz 3**

**54290 Trier**